

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferungsbedingungen der Fa. Schwarzwald-Sprudel nachfolgend „Brunnen“ genannt

## § 1 Allgemeines

(1) Diese Geschäfts- und Lieferungsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem Brunnen und dem Abnehmer. Sie gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(2) Diese Geschäfts- und Lieferungsbedingungen regeln den gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem Brunnen und dem Abnehmer abschließend. Insbesondere werden allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers nicht Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber diesen Geschäfts- und Lieferungsbedingungen abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten.

## § 2 Bestellung, Lieferung

(1) Die Angebote des Brunnen sind freibleibend. Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, soweit nicht der Liefertermin schriftlich vom Brunnen bestätigt wurde.

(2) Mit Ausnahme von Bestellung und Lieferungen innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung sind Vereinbarungen nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Brunnen wirksam, soweit nicht individuell etwas anderes vereinbart ist.

(3) Wird der Brunnen durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert, verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und vom Brunnen nicht zu vertretende Umstände gleich, welche ihm die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Beispiele dafür sind Veränderungen des Mineralwassers in Beschaffenheit oder Menge, behördliche Maßnahmen, Arbeitskampf, wesentliche Zerstörungen oder sonstige Ausfälle der Abfüll- und sonstiger technischer Anlagen, gravierende Transportstörungen z. B. durch Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, Energiemangel, allgemeiner Leertgutmangel, Fahrverbote. Dauern diese Umstände mehr als zwei Monate an, haben sowohl der Brunnen als auch der Abnehmer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Ist die Überschreitung einer angemessenen Lieferfrist vom Brunnen zu vertreten, kommt dieser erst in Verzug, wenn der Abnehmer ihm schriftlich eine angemessene Nachfrist, die wenigstens zwei Wochen betragen muss, gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist. Anschließend kann der Abnehmer vom Vertrag zurücktreten.

## § 3 Mehrwegleergut

(1) Alles zur Wiederbefüllung bestimmte Mehrwegleergut (Flaschen, Kästen etc.) und alle Paletten zusammengefasst bezeichnet als „Mehwegemballagen“ bleiben im Eigentum des Brunnens und werden dem Abnehmer nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen. Der Abnehmer erwirbt daher auch bei Hinterlegung des Barpfandes kein Eigentum daran.

(2) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Mehrwegemballagen unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate nach Anlieferung dem Brunnen zurückzugeben. Mehrwegemballagen, die mit dem vom Brunnen gelieferten nicht in Form, Farbe, Größe oder Mündung übereinstimmen oder die beschädigt oder stark verschmutzt sind, werden dem Abnehmer abholbereit zur Verfügung gestellt; holt der Abnehmer sie nicht spätestens zwei Wochen, nachdem er durch Mahnung dazu erneut aufgefordert worden ist ab, so kann der Brunnen sie freihändig verkaufen. Ein eventueller Verkaufsüberschuss abzüglich der Kosten wird an den Abnehmer abgeführt. Führen solche Verkaufsbemühungen nach drei Wochen nicht zum Erfolg, so kann der Brunnen über die Emballagen in beliebiger Weise ersatzlos verfügen.

(3) Die mengen- und qualitätsmäßige Feststellung des zurückgegebenen Leergutes erfolgt durch Zählung und Prüfung im Betrieb des Brunnens. Stellt sich dabei heraus, dass Flaschen oder Kunststoffkästen fehlen oder fremdbeschriftete, neutrale oder andersfarbige Kunststoffkästen zurückgegeben werden, so ist der Brunnen berechtigt, die bei der Annahme unterzeichnete Leergutbestätigung zu ändern; eine Änderung wird dem Abnehmer unverzüglich mitgeteilt. Holt der Abnehmer danach nicht binnen 7 Tagen bei dem Brunnen das beanstandete Leergut ab, so verliert er seine etwaigen Ansprüche auf Herausgabe oder Schadenersatz hinsichtlich dieses Leergutes.

(4) Widerspricht der Abnehmer nicht binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe dem vom Brunnen erstellten schriftlichen Auszug über den gelieferten und zurückgegebenen Mehrwegemballagen, so gilt der mitgeteilte Saldo als anerkannt.

(5) Gibt der Abnehmer eine in Relation zur gesamten Lieferbeziehung unangemessen größere Menge Mehrwegemballagen zurück als er bezogen hat, so ist der Brunnen berechtigt, die überzähligen Mehrwegemballagen dem Abnehmer zur Verfügung zu stellen.

## § 4 Pfand

(1) Zur Sicherung seines Eigentums an Mehrwegemballagen und des Anspruches auf Rückgabe erhebt der Brunnen ein Pfand in Höhe von zur Zeit

€ 0,15 pro Flasche der Größe 0,75 Ltr./0,70 Ltr./0,50 Ltr.

€ 0,25 pro Flasche der Größe 0,75 Ltr. und 0,50 Ltr. „Exklusiv“,

€ 0,25 pro Flasche der Größe 1,5 Ltr./1,00 Ltr./0,50 Ltr. Petcycle

€ 0,15 pro Flasche der Größe 0,25 Ltr. „Exklusiv“

€ 1,50 pro Petcycle-Kiste

€ 1,50 pro Kiste

€ 7,50 Palettenpfand

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Brunnen ist berechtigt, das Pfand für zukünftige Lieferungen von Mehrwegemballagen der allgemeinen Änderung seines Pfandes anzupassen.

(2) Erfolgt zugleich mit einer Lieferung auch die Rückgabe von Mehrwegemballagen, können Brunnen und Abnehmer vereinbaren, dass im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften die Berechnung der gesetzlichen Mehrwertsteuer für das Pfand nur für die Differenz zwischen den neu gelieferten und den zurückgegebenen Mehrwegemballagen stattfindet. Demzufolge ist auch der Pfandwert aus dem Saldo der Lieferung und Rückgabe von Mehrwegemballagen zu zahlen.

(3) Über das vom Abnehmer gezahlte Pfand wird ein besonderes Konto geführt.

(4) Ansprüche gegen den Brunnen auf Rückerstattung des hinterlegten Pfandes dürfen nicht abgetreten werden.

(5) Der Abnehmer ist verpflichtet, auf die Erhaltung der Mehrwegemballagen alle erforderliche Sorgfalt zu verwenden und sich gegen Verluste durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Kunden – insbesondere durch eine lückenlose und ausreichende Pfanderhebung – zu sichern.

(6) Alle Ansprüche des Abnehmers, die sich aus der Überlassung der Mehrwegemballagen oder in sonstiger Weise einem Dritten gegenüber ergeben, gelten im Augenblick des Entstehens einschließlich aller Sicherungsrechte dem Brunnen gegenüber als abgetreten.

(7) Der Abnehmer hat im Fall einer Inanspruchnahme der Mehrwegemballagen durch einen Dritten bei sich oder seinem Kunden dem Brunnen unverzüglich Mitteilung zu machen und alle zur Freigabe notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

(8) Für Einwegflaschen erhebt der Brunnen das gesetzlich vorgeschriebene Pfand von zur Zeit 0,25 € pro Flasche.

## § 5 Schadenersatz

(1) Dem Abnehmer ist jede dem Verwendungszweck zuwider laufende Verfügung über Mehrwegemballagen, insbesondere deren Verpfändung, sowie jede missbräuchliche Benutzung, insbesondere der Einsatz zur Befüllung durch den Abnehmer oder Dritte, untersagt. Für Verstöße dagegen haftet der Abnehmer unbeschadet der Rechte des Brunnens gemäß den nachstehenden Regelungen.

(2) Bei mit Pfand gesicherten Mehrwegemballagen kann der Brunnen Schadenersatz in Höhe des Pfandes verlangen, wenn der Abnehmer seine Verpflichtung zur Rückgabe nicht erfüllt.

(3) Setzt der Abnehmer Mehrwegemballagen missbräuchlich für eigene wirtschaftliche Zwecke ein, indem er sie insbesondere selbst zur Befüllung oder als Verpackung nutzt bzw. an Dritte zum Zwecke der Befüllung oder des Weiterverkaufs weitergibt, ist der Brunnen berechtigt, eine Vertragsstrafe von 150% des Barpfandes zu verlangen. Die Verwirkung der Vertragsstrafe wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Abnehmer die missbräuchlich genutzten Mehrwegemballagen zurückgibt. In diesem Fall werden die zurückgegebenen Mehrwegemballagen vielmehr nur in Höhe des Barpfandes auf die Vertragsstrafe angerechnet.

## § 6 Geschäftsaufgabe, Beendigung der Geschäftsbeziehung

(1) Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Abnehmer und dem Brunnen kann der Brunnen eine spezialisierte schriftliche Auskunft über den bei seinem Abnehmer vorhandenen Waren und Mehrwegemballagen verlangen. Der Brunnen ist berechtigt, die unverzügliche Rückgabe aller leeren Mehrwegemballagen zu verlangen. Er behält sich vor, um Missbräuche im Sinne von § 5 Abs. 3 zu verhindern und die Qualitätssicherung nach § 10 zu gewährleisten, darüber hinaus die unverzügliche Rückgabe des gesamten beim Abnehmer vorhandenen Warenbestandes zu verlangen.

(2) Bei Aufgabe, Liquidierung, Übergabe, Verpachtung oder Verkauf seines Geschäftes ist der Abnehmer verpflichtet, dies dem Brunnen unverzüglich mitzuteilen. Der Brunnen ist berechtigt, in einem solchen Fall die Geschäftsbeziehungen aufzulösen, wenn seine Interessen nachhaltig berührt sind.

(3) Die vorstehend geregelten Verpflichtungen des Abnehmers sind fällig, ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung des Brunnens bedarf.

(4) Für die Durchführung der vorstehend geregelten Rechte und Pflichten gilt § 3 dieser Geschäftsbedingungen entsprechend.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferten Produkte bleiben Eigentum des Brunnens (Vorbehaltsware), bis der Abnehmer alle Forderungen bezahlt hat, die der Brunnen zur Zeit und zukünftig gegen ihn hat.

(2) Der Abnehmer darf Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs veräußern, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Er darf Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Veräußert der Abnehmer Vorbehaltsware, so tritt er dem Brunnen seinen Zahlungsanspruch daraus schon jetzt bis zur Tilgung aller ausstehenden Forderungen des Brunnens die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Kunden mit allen seinen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten ab. Der Brunnen kann verlangen, dass der Abnehmer die Abtretung seinen Kunden mitteilt und dem Brunnen alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug nötig sind. Der Abnehmer darf die dem Brunnen abgetretenen Forderungen jedoch einziehen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Werden die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt der Abnehmer dem Brunnen schon jetzt seinen Zahlungsanspruch auf dem jeweiligen bzw. dem anerkannten Saldo ab, und zwar in der Höhe, in der darin Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware enthalten sind. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Produkten zu einem Gesamtpreis veräußert, so gilt die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

(3) Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit den sonst dem Brunnen eingeräumten Sicherheiten die Forderungen des Brunnens gegen den Abnehmer um mehr als 10%, so ist der Brunnen insoweit zur Freigabe verpflichtet, falls der Abnehmer dies verlangt.

(4) Der Abnehmer hat dem Brunnen sofort auf schnellstem Wege Anzeige zu machen oder zu widersprechen, wenn Vorbehaltsware oder andere Gegenstände oder Forderungen, an denen dem Brunnen Rechte zustehen, von Dritten gepfändet werden oder sonst eine Beeinträchtigung zu befürchten ist. Der Anzeige sind die nötigen Unterlagen beizufügen. Kosten, die dem Brunnen durch solche Vorfälle entstehen, hat der Abnehmer dem Brunnen zu erstatten.

## § 8 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Die jeweils gültigen Tageslistenpreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 8 Tagen abzüglich 2% Skonto oder netto bei der nächsten Lieferung, spätestens jedoch nach 30 Tagen.

(3) Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem der Konten des Brunnens endgültig verfügbar ist.

(4) Werden Zahlungsziele von Abs. (2) überschritten, hat der Brunnen das Recht, ab Fälligkeit auch ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der EZB zu verlangen.

(5) Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung mit gleichartigen Forderungen ist der Abnehmer nur für Forderungen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Für ungleichartige Forderungen ist ein Zurückbehaltungsrecht beschränkt auf Forderungen des Abnehmers aus demselben Vertragsverhältnis.

(6) Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Abnehmers ein oder wird dem Brunnen eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Vertragsschluss bekannt, so ist der Brunnen berechtigt, nach eigener Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern.

## § 9 Abrechnungsprüfung, Saldenbestätigung

Der Abnehmer hat die Abrechnungen des Brunnens (Rechnungen/Lieferscheine, Saldenbestätigungen etc.) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Die Abrechnungen gelten als vom Abnehmer anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 5 Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht.

#### **§ 10 Gefahrenübergang, Transport**

(1) Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Abnehmer über. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Brunnen nicht zu vertreten hat, oder aufgrund eines Verhaltens des Abnehmers, so geht die Gefahr mit der Mitteilung des Brunnen über die Übergabebereitschaft an den Abnehmer auf diesen über.

(2) Falls der Abnehmer nicht eine gegenteilige Weisung erteilt hat, bestimmt der Brunnen das Transportmittel, den Transportweg und die Transportversicherung, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste oder die billigste Möglichkeit gewählt wird.

(3) Schadenersatzansprüche aus Transportschäden, wegen Nichtbeachtung einer Verpackungsanweisung oder einer Transportanweisung sind mit Ausnahme für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bei leichter Fahrlässigkeit des Brunnen ausgeschlossen.

(4) Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Abnehmer beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

#### **§ 11 Lagerung**

Damit der Endverbraucher einwandfreie Produkte erhält, ist der Abnehmer verpflichtet, für eine Lagerung und Beförderung unter angemessenen Bedingungen, insbesondere frostsicher, kühl, sonnen- und lichtgeschützt, und einen raschen Umschlag unter Berücksichtigung der Daten über die Mindesthaltbarkeit Sorge zu tragen.

#### **§ 12 Gewährleistung**

(1) Bei Mängeln der Ware ist der Brunnen berechtigt, anstatt der gesetzlichen Rechte des Abnehmers Ersatzlieferung zu leisten. Ein Anspruch des Abnehmers auf Ersatzlieferung wird dadurch nicht begründet. Er wird vielmehr ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Der Abnehmer ist jedoch berechtigt, die Rückgängigmachung des Auftrages oder die Herabsetzung des Auftragspreises zu verlangen, wenn die Ersatzlieferung fehlschlägt.

(3) Für Mängel der Ware, die durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung unter nicht angemessenen Bedingungen verursacht werden, haftet der Brunnen nicht. Dies gilt insbesondere für Mängel, die Folge von Verletzungen der in § 10 geregelten Pflichten des Abnehmers sind.

#### **§ 13 Haftungsausschluss**

(1) Schadenersatzansprüche des Abnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen der Arglist, des Vorsatzes und der Groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie (z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft), bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Schadenersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferungsbedingungen sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Abnehmer vertrauen darf.

(4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Brunnen.

#### **§ 14 Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden im Rahmen des Vertragsverhältnisses entsprechend den nationalen und europäischen Vorgaben verarbeitet.

#### **§ 15 Schriftformerfordernis**

Abweichungen von diesen Geschäfts- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.

#### **§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Brunnen und dem Abnehmer sowie Erfüllungsort für die Leistungen beider Vertragspartner, ist soweit zulässig Offenburg. Der Brunnen ist berechtigt, auch am Sitz des Abnehmers zu klagen.

#### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesen eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.